



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 30/2013
11. September 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt -	2
• Aufstellung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Sondernern -	5
• Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushalte 2013/2015	8
• Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2014/2015	9
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren – hier: Sonnborner Ufer	10
• Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	12
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	13
• Mitteilungen des Grundbuchamtes	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 31.10.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt – gefasst:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt – für den Geltungsbereich zwischen der Sternstraße im Norden, der Straße Stennert im Osten, der Wupper im Süden und der Wikinger- bzw. Wupperfelder Straße im Westen wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 01 dargestellt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 31.10.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 04.09.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 08.12.2010 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Sondern – gefasst:

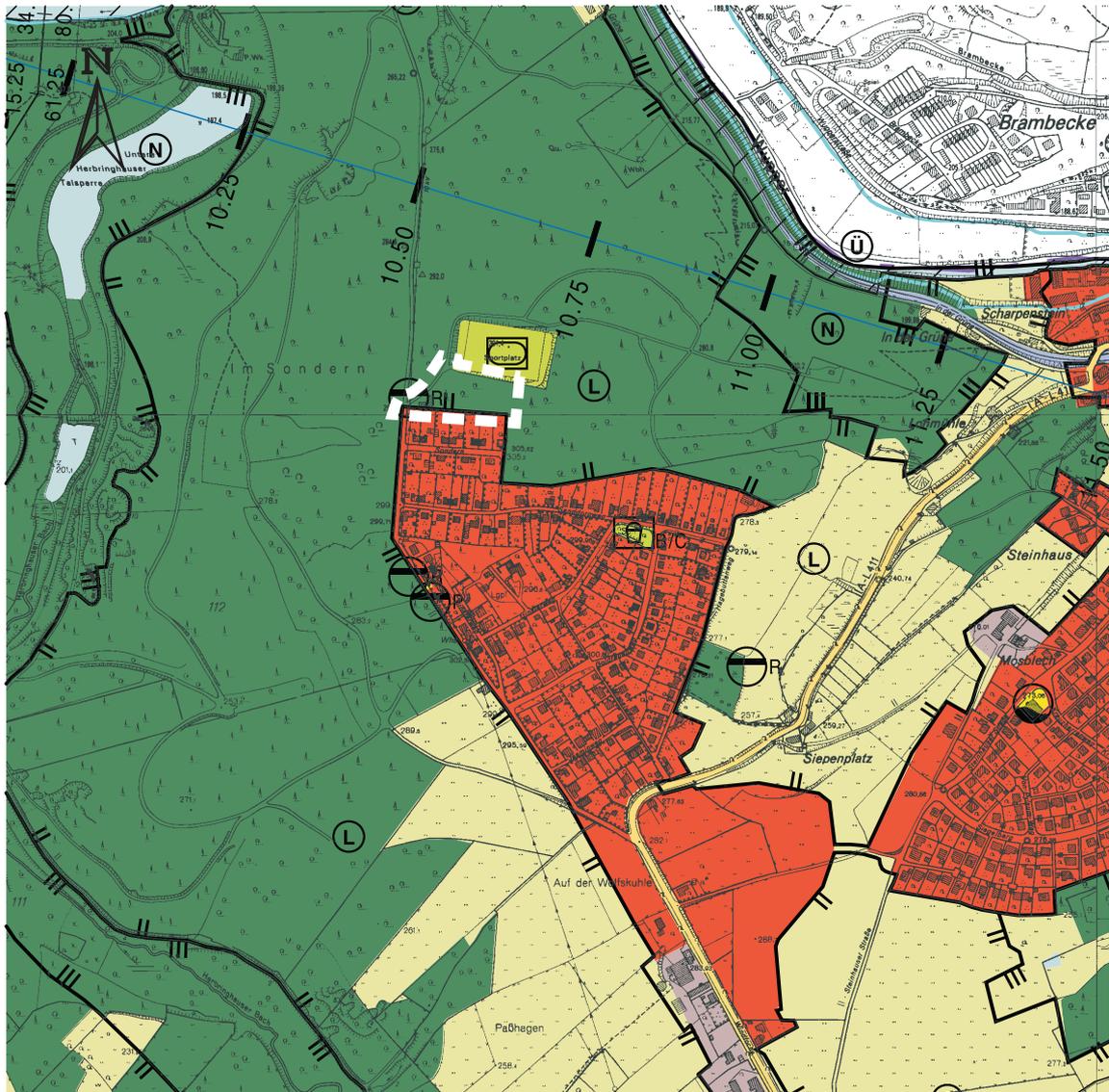
1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern – umfasst den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen begrenzt durch den vorhandenen Weg und im Osten bis zur Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Sondern 63 - wie in der Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

63. FNP - Änderung

- Sondern / Sportplatz -

Änderungsverfahren gem. § 2 ff BauGB
(siehe auch Bebauungsplan Nr. 1151)

Fassung 17.01.2005



M:1:10 000



Änderungsbereich

Blatt 1/3



Bauen und Wohnen
Ressort 105.1

Planungsziel: Planungsrechtliche Absicherung der Errichtung von Stellplätzen und des Baus eines Vereinsheims.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 06.09.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2014/2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014/2015 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 12. Sept. 2013 bis einschließlich 31. Okt. 2013 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, II. Stock,
Zimmer 290, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei),

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplan-Entwurf im Internet einsehbar (www.wuppertal.de, Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplanentwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 31. Okt. 2013 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal, 30. August 2013

Der Oberbürgermeister

gez .

Jung

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2014/2015

Schulpflichtig werden am 01.08.2014 nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV. NRW. S. 223) alle Kinder, die in der Zeit vom

01.10.2007
bis 30.09.2008

geboren sind.

Kinder, die nach dem o. g. Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2014 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

08.10. – 10.10.2013
von 10:00 - 12:00 Uhr
und zusätzlich am 10.10.2013
von 16:00 - 18:00 Uhr

bei den Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschulen der Stadt Wuppertal vorgenommen werden. Grundsätzlich besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf die nächstgelegene Grundschule.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom

07.10. – 11.10.2013
von 08:00 - 12:00 Uhr
und zusätzlich am 11.10.2013
von 14:00 - 16:00 Uhr

entgegen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder haben eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen erhalten.

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wuppertal, den 05.09.2013

gez.
Nocke
Beigeordneter

104.12-70-140

19.08.2013/5064

000.7

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Einziehungsverfahren:

- **Sonnborner Ufer**, die momentan als Parkplatz genutzte öffentliche Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 264, Flurstück 220), von der Einmündung Rutenbecker Weg in westlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze in Höhe des Hauses Sonnborner Straße Nr.59, wird dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das nach der Rechtsprechung des BVerwG öffentliche Wohl ist durch die Festsetzung des Bebauungsplanes 1172/2 rechtssatzmäßig festgestellt worden. Die dem Beschluss des Bebauungsplanes nachfolgende und ihn umsetzende Straßeneinziehung entspricht somit unter diesem Gesichtspunkt geltendem Recht.

Die Absicht der Einziehung ist am 27.02.2013 öffentlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o.g. Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Der Plan in dem die Lage der Wegefläche der Einziehung ersichtlich ist, kann bei der Dienststelle
-Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Am Clef 58, 42275 Wuppertal
(montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr), eingesehen werden.

Wuppertal, den 22.08.2013

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.07.2013 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 32 vom 15.08.2013) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3448270045
Nr. 3445163698
Nr. 3010400970
Nr. 3445212131

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.09.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3448124051
Nr. 3448351423
Nr. 3432686446

Wuppertal, den 05.09.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Geschäfts-Nr.:

RO-8989-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

~~Das Grundbuchamt Wuppertal beabsichtigt,~~ für das Grundstück Gemarkung

Ronsdorf Flur 9 Flurstück 487 Pöttges Gemark

Nutzung als Fahrweg und Laub- und Nadelholz insgesamt 805 qm

das Grundbuch anzulegen und die Stadt Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Zur Begründung wurde die Bescheinigung über den Eigenbesitz vom 29.07.2013 vorgelegt, aus der sich ergibt, daß sich das Flurstücke bereits vor dem 01.01.1900 im Eigenbesitz der Stadtgemeinde bzw. deren Rechtsvorgänger befand.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von **einem Monat** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt.

Wuppertal, 21.08.2013

Amtsgericht, Grundbuchamt

Vogt-Schwarz
Rechtspflegerin

Ausgefertigt Zeller
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)